

Satzung der Sportschützen Sythen e.V.

Gründung

Auf einer Versammlung des Schützenvereins Sythen wurden am 07.10.1960 die Sportschützen Sythen gegründet.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- 1) Die Sportschützen Sythen gründen unter diesem Namen einen Verein mit dem Sitz in Sythen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Zweck der Sportschützen Sythen ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- 4) Die Sportschützen Sythen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel der Sportschützen Sythen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportschützen Sythen.
- 6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Sportschützen Sythen kann jede natürliche Person werden. Die aktive Teilnahme am Schießsport regelt das Waffengesetz (WaffenG) und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Es wird eine einmalige Beitrittsgebühr erhoben.
- 2) Bei der Mitgliedschaft wird nach Schützen und Leistungsschützen unterschieden. Alle Schützen haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Schützen könne aber an Wettkämpfen nicht teilnehmen.
- 3) Jede Person erkennt die Satzung der Sportschützen Sythen automatisch mit der Beitrittserklärung an.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit vom Mitglied schriftlich zum jeweiligen Monatsende erklärt werden und ist dem 1. Vorsitzenden bekanntzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe evtl. im Voraus gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch unanfechtbaren Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Sportordnung, Schieß- und Standortordnung bzw. Regelung zur Durchführung von vereinsinternen Schießsportveranstaltungen, wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportschützen Sythen oder wegen groben unsportlichen Verhaltens sowie wegen unehrenhafter Handlungen von den Sportschützen Sythen ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

- 5) Aufgrund besonderer, langjähriger Verdienste zum Wohle der Sportschützen Sythen kann eine Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft umgewandelt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand der Sportschützen Sythen. Vorschläge können von allen volljährigen Vereinsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung an den Vorstand herangetragen werden. Das Ehrenmitglied ist dauerhaft von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Bekanntgabe der Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.
- 6) Die beim WSB passiv gemeldeten Vereinsmitglieder, die für die Sportschützen Sythen Wettkämpfe und Meisterschaften bestreiten, können durch Vorstandsbeschluss von den Beiträgen befreit werden.

§ 3

Auflösung der Sportschützen Sythen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines **steuerbegünstigten** Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. in 53111 Bonn, Thomas-Mann-Straße 40, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Organe der Sportschützen Sythen

- 1) Organe der Sportschützen Sythen sind Vorstand, Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung, Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss.
- 2) Nur die Organe der Sportschützen Sythen können Beschlüsse fassen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit erforderlich. Bei absoluter Stimmgleichheit trifft der Vorstand ersatzweise die Beschlüsse.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Jahreshauptversammlungen können nur vom Vorstand einberufen werden. Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben werden, oder es bedarf der rechtzeitigen Einladung eines jeden Mitgliedes.

§ 5

Jahreshauptversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Das höchste Organ der Sportschützen Sythen ist die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Stimmberechtigt sind ausschließlich volljährige Mitglieder der Sportschützen Sythen.
- 2) Mit der öffentlichen Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf der Homepage der Sportschützen Sythen ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann auf Antrag durch ein Mitglied des Vereins noch vor der Versammlungseröffnung durch einen oder mehrere Punkte erweitert werden.

- 3) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung, die nur einmal jährlich stattfinden kann, gehören u.a.:

- a) Entlastung und Wahl des Vorstandes

Im Jahr 1996 wird der Vorstand letztmalig komplett gewählt. Um einen Wechsel des gesamten Vorstandes in einem Jahr zu vermeiden, wird der Vorstand ab 1997 in zwei Gruppen aufgeteilt. In jedem Jahr ist im Wechsel nur eine Gruppe neu zu wählen.

Gruppe 1:

In ungeraden Jahren beginnend mit der Jahreshauptversammlung 1997

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Geschäftsführer
- der 1. Schriftführer
- der Pressewart

Gruppe 2:

In geraden Jahren beginnend mit der Jahreshauptversammlung 1998

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Geschäftsführer
- der 2. Schriftführer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt für die Gruppe 1 ab 1997 und für die Gruppe 2 ab 1998 regelmäßig zwei Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

- b) Wahl der Kassenprüfer und sonstiger Funktionsträger
 - c) Festsetzung der Beiträge und evtl. Erörterung über die Einführung von Umlagen (freiwillige Spendenbeiträge gemäß § 8 Abs. 3).
- 5) Im Bedarfsfalle können die unter § 5 Abs. 4 genannten Aufgaben auch von der außerordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
 - 6) Insbesondere aus folgenden Anlässen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:
 - a) Auflösung der Sportschützen Sythen
 - b) Satzungsänderung gemäß § 10
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Freiwillige Sammelaktionen gemäß § 8 Abs. 3
 - e) Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen sowie Bildung von Ausschüssen

- f) Auf Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (z.B. bei Begehren zur Abberufung des Vorstandes)
- 7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die Zusendung einer persönlichen Einladung an die Vereinsmitglieder schriftlich durch Post oder E-Mail einzuberufen. Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Sie ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse der Vereins erfordert;
 - b) mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn des Jahres.

§ 6

Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen:
 - a) 1. und 2. Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur Wahrnehmung der Amtsgeschäfte genügt die Unterschrift von zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes und einer Person des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch den:

- a) Vereinssportleiter
- b) stellvertretenden Geschäftsführer
- c) 1. Und 2. Schriftführer
- d) Pressewart
- e) Vorsitzender und seinem Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses.

Der 2. Vorsitzende kann zusätzlich zu seinen Aufgaben als 2. Vorsitzender eine Funktion des erweiterten Vorstandes (vgl. a) bis e)) übernehmen. Ebenso kann die Funktion des Pressewartes von einer Person des erweiterten Vorstandes übernommen werden.

- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gebunden. Vor Beginn der Entlastung des

- Vorstandes ist ein (möglichst neutraler) Wahlleiter zu bestimmen. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Zu jeder Wahl ist von der Versammlung mindestens ein Vereinsmitglied vorzuschlagen. Geht mehr als ein Vorschlag ein, so wird geheim gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist möglich.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß Satzung zu handeln. Ein Vorstandmitglied ist von den sich aus § 2 ergebenden Pflichten nicht entbunden.
 - 4) Der Kassenbestand ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
 - 5) Der Vorstand kann jederzeit zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Diese ist allen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. In Ausnahmefällen kann sich ein Vorstandsmitglied dadurch entschuldigen, dass er dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegenüber vor der Sitzung eine die Sache betreffende Willenserklärung abgibt.
 - 6) Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehört insbesondere:
 - a) Repräsentation der Sportschützen Sythen und Vertretung der vereinseigenen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit
 - b) Förderung des Schießsports innerhalb des Vereins und Förderung der sportlichen Beziehungen zu anderen Vereinen durch fruchtbare Anregungen und Taten
 - c) Planung, Organisation, Leitung und Kontrolle des Vereins in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht gemäß Satzung (insbesondere Vereinnahmung und Verwaltung von finanziellen Mitteln jeder Art, Verfolgung der finanziellen Interessen und Verpflichtungen des Vereins nach außen, z.B. gegenüber Sportverbänden usw., Durchführung des Schriftverkehrs usw.)
 - d) Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - e) Weitere Aufgaben können dem Vorstand durch Versammlungsbeschluss befristet oder unbefristet übertragen werden.
 - f) Die Aufgabe von Meldungen zu Meisterschaften etc. und Pokalwettbewerben erfolgt ausschließlich durch den Vereinssportleiter.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern; zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - 7) Der Vorstand kann durch Beschluss außerordentlicher Mitgliederversammlungen einberufen werden.

- 8) Bei starker Überlastung des Vorstandes können Aufgaben ganz oder teilweise anderen volljährigen Mitgliedern übertragen werden, die dann dem Vorstand gegenüber verpflichtet sind.

§ 7

Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss

- 1) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 2) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie er Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 3) Alle weiteren Rechte und Pflichten des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses regelt die Jugendordnung der Sportschützen Sythen.

§ 8

Aufnahmegebühr, Beiträge, Schussgeld, Umlagen

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge werden als Sepa-Basislastschrift zum jeweiligen gültigen Termin eingezogen. Der Termin ist dem aktuellen Aufnahmeantrag der Sportschützen Sythen zu entnehmen.
- 2) Nur ausnahmsweise kann die Höhe der Beiträge auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt werden.
- 3) Es dürfen keine außerordentlichen Beiträge, zu denen Vereinsmitglieder verpflichtet sind, erhoben werden. Im Falle außergewöhnlicher Auslagen und Kosten durch den Verein können auf freiwilliger Ebene Sammlungen durchgeführt werden.
- 4) Dem Vorstand wird die Ermittlung und Festsetzung der Aufnahmegebühr übertragen. Änderungen der Aufnahmegebühr sind den Mitgliedern per Aushang im Vereinsheim bzw. auf der Homepage der Sportschützen Sythen bekannt zu geben.

§ 9

Regelung zur Durchführung von Schießsportveranstaltungen

In einer Regelung zur Durchführung von vereinsinternen Schießveranstaltungen, Rundenwettkämpfen etc. sind die Richtlinien für das sportliche Schießen unter Beachtung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes festzusetzen.

§ 10

Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann jederzeit in Jahreshauptversammlungen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen aufgehoben, geändert oder erweitert werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist berechtigt, dazu Vorschläge zu unterbreiten.
- 3) Eine Aufhebung, Änderung oder Erweiterung der Satzung nach § 10 Abs. 1 muss vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Haltern-Sythen, den 26.02.2016

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)